

20.  
Dezember  
2016

---

# Reglement für die Verleihung der Bürgerlichen Medaille

*Der Grosse Burgerrat,*

gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018<sup>1), 2)</sup>,

*beschliesst:*

## *Art. 1*

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Burgergemeinde zeichnet Personen für ihre Verdienste für Bern und/oder die Burgergemeinde<sup>3)</sup> aus durch Verleihung der Bürgerlichen Medaille oder die Schenkung des Bürgerrechts.

<sup>2</sup> Die Medaille kann – auch postum – verliehen werden:

intern: an burgerliche Behördenmitglieder und ausnahmsweise an burgerliche Mitarbeitende<sup>3)</sup>.

extern: an weitere Personen, unabhängig davon, ob sie Angehörige der Burgergemeinde sind oder nicht.

<sup>3</sup> Die Schenkung des Bürgerrechts ist im Bürgerrechtsreglement<sup>4)</sup> geregelt.

## *Art. 2*

Zuständigkeit

Für die interne Verleihung ist der Kleine Burgerrat, für die externe Verleihung der Grosse Burgerrat zuständig.

## *Art. 3*

Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Medaille wird intern in der Regel verliehen:

- a) an Burgerrätinnen und Burgerräte sowie Kommissionsmitglieder, die nur in einem Gremium mitarbeiten, nach 10 Jahren,
- b) an Burgerrätinnen und Burgerräte sowie Kommissionsmitglieder, die gleichzeitig auch in weiteren Kommissionen, Stiftungen oder externen Funktionen tätig sind, nach acht Jahren,
- c) ausnahmsweise an burgerliche Mitarbeitende<sup>3)</sup> in Würdigung ihrer herausragenden Verdienste um die Burgergemeinde.

<sup>2</sup> Die Medaille wird extern in der Regel an Personen verliehen, die sich um Bern und/oder die Burgergemeinde<sup>2)</sup> verdient gemacht haben.

*Art. 4*

Verfahren

- <sup>1</sup> Für die interne Verleihung sind vorschlagsberechtigt: die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident<sup>3)</sup>, die Kommissionen, die Fachkommissionen und Spezialkommissionen und die Ausschüsse.
- <sup>2</sup> Für die externe Verleihung sind vorschlagsberechtigt: die Mitglieder des Grossen und des Kleinen Burgerrats, die burgerlichen Gesellschaften und Zünfte sowie die Bürgergesellschaft.
- <sup>3</sup> Die Vorschläge zur Verleihung der Medaille sind schriftlich und begründet dem Präsidium<sup>3)</sup> einzureichen, das Antrag an den Kleinen Burgerrat stellt.
- <sup>4</sup> Aus den vorliegenden Vorschlägen auf externe Verleihung trifft der Kleine Burgerrat eine Auswahl und unterbreitet sie dem Grossen Burgerrat.
- <sup>5</sup> Der Grosse Burgerrat verleiht die Medaille nur auf Antrag des Kleinen Burgerrats und dies in der Regel im Dreijahresturnus.

*Art. 5*

Aufhebung  
des  
bisherigen  
Rechts<sup>2)</sup>

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Vorschriften für die Verleihung der Burgerlichen Medaille vom 9. Dezember 1970 aufgehoben.

*Art. 6*

Inkrafttreten<sup>2)</sup>

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Teilrevision dieses Reglements gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 19. Oktober 2020 tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.<sup>2)</sup>

Bern, 20. Dezember 2016

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Bürgergemeindepräsident:  
R. Dähler

Die Bürgergemeindeschreiberin:  
H. von Wattenwyl

---

<sup>1</sup> BRS 11.11

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 19. Oktober 2020

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 19. Oktober 2020

<sup>4</sup> BRS 12.11